

RS OGH 2004/2/10 5Ob315/03i, 5Ob42/09a, 5Ob149/12s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

WEG 1975 §13b

WEG 2002 §24

Rechtssatz

Mit Willensbildungserfordernissen hat die Form der Beschlussfassung nichts zu tun. Es ist allen Beschlussformen gemeinsam, dass sie den Anforderungen des § 13b WEG 1975 (§ 24 WEG 2002) genügen müssen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 315/03i
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 315/03i
- 5 Ob 42/09a
Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 42/09a
Vgl; Beisatz: Ein im Zuge eines Verfahrens nach § 30 Abs 1 WEG unter Beteiligung sämtlicher Wohnungseigentümer geschlossener Vergleich ist nichts anderes als ein Mehrheitsbeschluss. Ihm kommt weder Vollstreckbarkeit noch ein erhöhter Bestandschutz, weder gegen abweichende neuerliche Beschlussfassung noch gegen inhaltenden Widerstand oder schlichte Untätigkeit der Mehrheit, zu. (T1); Veröff: SZ 2012/108
- 5 Ob 149/12s
Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 149/12s
Auch; nur: Allen Beschlussformen ist gemeinsam, dass sie jedenfalls den Anforderungen des § 24 WEG 2002 genügen müssen bzw dieser Bestimmung unterliegen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118845

Im RIS seit

11.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at